

# Gebührenordnung für die Friedhöfe der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde Görlitz

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde

in der Sitzung vom 03.11.2022

für den Friedhof in Tauchritz, Kunnerwitz und Weinhübel

nachstehende

## **Friedhofsgebührenordnung**

erlassen:

### **§ 1 Ruhefristen**

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbestattungen auf 25 Jahre
2. für Erd- und Urnenbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, auf 10 Jahre,
3. für Urnenbestattungen auf 20 Jahre,

### **§ 2 Gebührentarife**

#### **1. Grabberechtigungsgebühren**

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan,

1.1	Erdwahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre), je Grabstelle (1 Sarg und 1 Urne) je Jahr	€ 660,30 € 22,01
1.2	Erdreihengrabstätte (1 Sarg)	€ 458,70
1.2.1	Erdreihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahre mit einheitlicher Gestaltung, Instandsetzung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung EGRS-Kunnerwitz	€ 5.560,94
1.3	Kindergrabstätte	
1.3.1	Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	€ 183,48
1.3.2	Urnenreihengrabstätte für Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres	€ 183,48
1.4	Urnenwahlgrabstätte für die unterirdische Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen, je Grabeinheit	
1.4.1	Urnenwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen je Jahr	€ 440,20 € 20,01
1.4.2	Urnenwahlgrabstätten für bis zu 4 Urnen je Jahr	€ 880,40 € 40,02
1.5	Urnenreihengrabstätten (1 Urne)	
1.5.1	Urnenreihengrabstätten zur unterirdischen Beisetzung von Urnen	€ 366,96
1.5.2	Urneihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahre mit einheitlicher Gestaltung, Instandsetzung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung EGUW-Weinhübel	€ 3.949,72
1.5.3	Urneihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahre mit einheitlicher Gestaltung, Instandsetzung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung EGUB-Kunnerwitz	€ 4.283,16

1.6	Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren mit einheitlicher Gestaltung, Instandhaltung und Unterhaltung durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung	
1.6.1	Urnengemeinschaftsgrabstätte 5 in Kunnerwitz	€ 3.309,77
1.6.2	Urnengemeinschaftsgrabstätte 4 in Tauchitz	€ 4.092,94

## 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle/Grabeinheit)

Von allen Nutzungsberechtigten wird in Höhe von je Grabstelle/Grabeinheit und Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie ist bis zum 31.03. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.	€ 39,96
---	---------

## 3. Bestattungsgebühren

3.1	Erdbestattungen bei einer	
3.1.1	unterirdische Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte Tauchitz	€ 1.131,53
3.1.2	unterirdische Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte Weinhübel	€ 855,56
3.1.3	unterirdische Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte Kunnerwitz	€ 589,30
3.1.4	unterirdische Bestattung in einer Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 10. Lebensjahres in Tauchritz	€ 80,00
3.1.5	unterirdische Bestattung in einer Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 10. Lebensjahres in Weinhübel	€ 80,00
3.1.6	unterirdische Bestattung in einer Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 10. Lebensjahres in Kunnerwitz	€ 279,90
3.2	Urnenbeisetzungen bei einer	
3.2.1	unterirdischen Beisetzung in einer Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte in Tauchritz	€ 322,00
3.2.2	unterirdischen Beisetzung in einer Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte in Weinhübel	€ 223,38
3.2.3	unterirdischen Beisetzung in einer Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte in Kunnerwitz	€ 273,46
3.3	Trägerleistungen je Person	€ 50,00
3.4.	Mehraufwand pro Stunde	€ 40,93

## 4. Leistungen bei Trauerfeiern

4.1	Aufbahrung in der Friedhofskapelle in Kunnerwitz zur Trauerfeier einschließlich der Möglichkeit zur Abschiednahme am offenen Sarg	€ 70,23
4.1.1	Aufbahrung in der Friedhofskapelle Kunnerwitz zur stillen Abschiednahme (ohne Trauerredner und ohne musikalische Begleitung)	€ 60,23
4.2	Aufbahrung in der Ruhekammer in Weinhübel zur Trauerfeier einschließlich der Möglichkeit zur Abschiednahme am offenen Sarg	€ 65,13
4.2.1	Aufbahrung in der Ruhekammer in Weinhübel zur stillen Abschiednahme (ohne Trauerredner und ohne musikalische Begleitung)	€ 55,13
4.3	Aufbahrung im Vorraum der Kirche in Tauchritz zur stillen Abschiednahme (ohne Trauerredner und ohne musikalische Begleitung)	€ 55,13

## 5. Grabmale, Grabstätteninventar, Einfassungen

5.1	Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung	
5.1.1	von Grabmalen mit Einfassung (für 25 Jahre)	€ 75,00
	(für 20 Jahre)	€ 60,00
5.1.2	von liegenden Grabmalen mit Einfassung	€ 30,00
5.1.3	von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen mit Einfassung	€ 30,00
5.1.4	von Einfassungen nach Maßgabe der jeweiligen Gestaltungsvorschrift	€ 30,00

### 5.2 Sonderregelungen

5.2.1	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen, Grabstätteninventar und ggf. von Einfassungen sowie den tragenden Fundamenten, gemäß § 25 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 2-4 Friedhofsgesetz ev., wenn der Nutzungsberechtigte	
-------	--	--

seiner Beräumungspflicht nicht nachkommt bei Erdwahlgrab je Grabstelle und Erdreihengrab	€ 300,00
bei Erdreihengrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	€ 200,00
bei Urnenwahl- und Urnenreihengrab	€ 150,00
5.2.2 Beräumung und Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabstätteninventar, gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 und § 40 Abs. 4 Satz 6 Friedhofsgesetz ev., wenn Grabmale oder Grabstätteninventar ohne Zustimmung oder abweichend von der Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert worden sind oder wenn Grabmale oder Grabstätteninventar nicht verkehrssicher sind	
bei Erdwahlgrab je Grabstelle und Erdreihengrab	€ 300,00
bei Erdreihengrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	€ 200,00
bei Urnenwahl- und Urnenreihengrab	€ 150,00
5.2.3 Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen nach den Tarifstellen gemäß 5.1 bei gleichbleibenden Maßen	€ 30,00
<b>6. Ausbetten, Umsetzen, Versenden</b>	
6.1 Ausbetten einer Leiche oder deren Überresten auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)	€ 932,50
6.2 Ausbetten einer Urne auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)	€ 170,00
6.3 Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten	€ 599,30
6.4 Wiederbestattung einer ausgebetteten Urne	€ 170,00
6.5 Umbettung einer Leiche oder deren Überresten auf Antrag auf dem selben Friedhof (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)	€ 1.491,80
6.6 Umbettung einer Urne auf dem selben Friedhof	€ 300,00
6.7 Übersenden einer Urne	€ 95,00
<b>7. Einzelleistungen</b>	
7.1 Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden je Friedhofsträger, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt	
7.1.1 je Jahr	€ 45,00
7.1.2 Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Be- stattung	€ 15,00
7.1.3 Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	€ 15,00
7.1.4 Anzeige der gewerblichen Tätigkeit	€ 15,00
7.1.5 Untersagung der gewerblichen Tätigkeit	€ 15,00
7.2 Nutzungsrecht	
7.2.1 Zustimmung zur Übertragung	€ 10,00
7.2.2 Zulassung eines Teilverzichts	€ 10,00
7.2.3 Überlassung einer Gebührenordnung	€ 3,00
7.2.4 Überlassung Richtlinien zur Grabgestaltung	€ 3,00
7.3 Ersatzvornahme zur Pflege einer Grabstätte gem. § 37 Abs. 2 Friedhofsgesetz, ev. (einschließlich einmaliger Unkrautbeseitigung, Aufbringen von Erde, Anlegen einer bodenbedeckenden Begrünung und Wässern der Grabstätte)	
7.3.1 Erdwahlgrabstätte je Grabstelle/Erdreihengrabstätte	€ 250,00
7.3.2 Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	€ 200,00
7.3.3 Urnenwahlgrabstätte je Grabeinheit, Urnenreihengrabstätte und Urnenreihen- grabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	€ 150,00

**§ 3**  
**Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. gärtnerische Arbeiten) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2023 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Görlitz, den 03.11.2022

Für den Gemeindegemeinderat

Vorstehende Gebührenordnung wurde veröffentlicht:

- durch Veröffentlichung eines Hinweises auf ihren Erlass, den Ort und die Dauer des Aushangs im vollständigem Wortlaut im "Amtsblatt der Großen Kreistadt Görlitz" am 15. November 2002 und anschließenden Aushang im Schaukasten auf dem Friedhof Tauchritz, Kunnerwitz und Weinhübel vom 01.12.2022 bis 01.02.2023